



**Stellungnahme des
Landesjugendhilfeausschusses zum Entwurf des
Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens
im Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz)
vom 12. Januar 2016 (SächsSchulG)**

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss
am 10. März 2016

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz
E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen – Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) einzubringen.

Dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) wurde mit Schreiben vom 19.01.2016 der Gesetzentwurf zur schriftlichen Anhörung übergeben.

Der Landesjugendhilfeausschuss möchte sich zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und insbesondere auf die Kooperationsmöglichkeiten beider Bildungsakteure in Bezug auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien eingehen.

Insofern begrüßt der Landesjugendhilfeausschuss die in **§ 1 Abs. 3 „Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule“** aufgezeigte Themenbreite des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.

Eine Verortung der Schule als wichtigster Faktor in der regionalen Bildungslandschaft würde den Aspekt der Kooperation zwischen verschiedenen Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen, insbesondere der zwischen Jugendhilfe und Schule, bereits an dieser Stelle betonen und im Grundsatz die „Schule der Zukunft“ als interprofessionellen Bildungsakteur im Gemeinwesen bzw. unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen beschreiben. Dementsprechend sollte der § 1 Abs. 3 um den wichtigen und verbindlichen Anteil der Jugendhilfe, insbesondere des Angebotes von Schulsozialarbeit als unterstützendes Bindeglied zwischen formaler und nonformaler Bildung ergänzt werden, um so die benannte Themenvielfalt und besonders den Kontext der Vermittlung von Alltagskompetenz nachhaltig und im Sinne der Kinder und Jugendlichen gestalten zu können.

Weiterführend schlägt der LJHA die Erweiterung des § 1 um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut vor:

„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung sowie von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennen lernen und reflektieren und für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben einstehen.“

Diese Ergänzung würde zum Einen den integrativen Auftrag von Schule akzentuieren und zum Anderen wird damit der Anspruch, dass insbesondere Schule als ein wichtiger Lebens- und Lernort von Kindern und Jugendlichen für ein „Weltoffenes Sachsen“ steht, verdeutlicht.

§ 3a Abs. 1 „Qualitätssicherung“ stärkt sichtbar die Eigenverantwortung der Schule und stellt ausdrücklich auch auf außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule ab. In aller Regel bedarf es dazu der Nutzung außerschulischer lokaler Bildungsressourcen. Es wird angeregt, lokale Kooperationsmöglichkeiten verschiedener regionaler Bildungsakteure im Rahmen von Qualitätssicherung in Satz 1 einzuarbeiten.

Im Sinne einer lebensweltnahen Kooperation von Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII mit Schule begrüßt der LJHA die Regelungen in **§ 4b „Schulstandorte im ländlichen Raum“**, welche jedoch nicht hinter den bisherigen Regelungen des Schulschließungsmoratoriums zurückbleiben sollten.

Die verpflichtende Regelung des früheren § 30 „Besuch von Förderschulen“ aufzuheben und damit einen Paradigmenwechsel hinsichtlich sonderpädagogischer Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen einzuleiten, welcher zukünftig eine inklusive Beschulung in allen Schularten ermöglicht, ist aus Sicht der Jugendhilfe ausdrücklich zu würdigen.

Um diesen Weg konsequent fortzusetzen, schlägt der LJHA vor, in **§ 4c „Sonderpädagogischer Förderbedarf“ Abs. 2 Satz 1** das Wort „können“ durch „sollen“ zu ersetzen. Da im Gesetzentwurf die Rahmenbedingungen für Inklusion (z.B. Obergrenzen für Klassenstärken) nicht normiert sind, erwartet der LJHA, dass die im Anschluss an das

Gesetz zu erlassenden Verordnungen nicht hinter die Regelungen der derzeit gültigen Schulintegrationsverordnung zurückfallen. Es geht vielmehr um Verbesserungen in den Verordnungen und deren verbindliche Umsetzung. Entsprechende Ressourcen müssen dementsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die für die Schul- und kommunalen Verantwortungsträger daraus resultierenden Mehraufwendungen sind dabei durch den Freistaat Sachsen auszugleichen, sofern sie nicht in kommunaler Zuständigkeit liegen (z. Bsp. Schulhausbau).

Gleichzeitig empfiehlt der LJHA verbindliche Regelungen für ein Monitoring zu entwickeln, welches die Gesetzesziele im Bereich der Inklusion anhand von Kennziffern und Effekten überprüft, um daraus ggf. strukturelle Unterstützungsmöglichkeiten und Anreize zur Umsetzung der VN-BRK für die Schulen zu entwickeln.

Darüber hinaus bedarf es aus Sicht der Jugendhilfe, insbesondere im Hinblick auf eine konstruktive und verbesserungswürdige Zusammenarbeit in Bezug auf die Leistungserbringung gem. § 35a SGB VIII durch die Jugendhilfe, in **Abs. 1** zwingend eine Formulierung zur frühzeitigen Abstimmung mit der Jugendhilfe.

Die Betonung auf eine ganzheitliche Betreuung in Kooperation und das Gebot der Zusammenarbeit in **§ 5 Abs. 4 „Grundschule“** sind zu begrüßen, wobei analog zum SächsKitaG und im Interesse einer einheitlichen Schreibweise generell der Begriff „Kindergärten“ durch „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt werden sollte. Gleichzeitig sollte auch die „Kindertagespflege“ als Angebot der Kindertagesbetreuung lt. SGB VIII in der Einführung benannt werden.

Desweiteren schlägt der LJHA vor, die in **§ 5 Abs. 5 Satz 2** benannte Aufzählung um den Begriff der „sozial-emotionalen Entwicklung“ zu ergänzen. In Bezug auf die in **§ 5 Abs. 5 Satz 3** formulierten Einsichtnahmen weist der LJHA darauf hin, dass die benannten Entwicklungsdokumentationen nicht durch das SächsKitaG standardisiert sind und zudem häufig unterschiedliche Dokumente, Berichte, Fotos usw. enthalten.

Eine Standardisierung zum Zwecke der Abstimmung von schulisch determinierten Fördermaßnahmen aus dem Schulgesetz heraus einzufordern, ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe weder umsetzbar, noch mit dem Grundgedanken der Inklusion sowie der gleichberechtigten Teilhabe vereinbar.

Für den **§ 6 „Oberschule“ Abs. 4 Satz 1** schlägt der LJHA vor, die Partner der Zusammenarbeit um die „Berufsberatung der regionalen Arbeitsagentur“ zu ergänzen. Analog sollte der **§ 7 „Gymnasium“ Abs. 1 Satz 2** ergänzt werden.

Mit der Aufnahme der Berufsberatung in das Schulgesetz besteht die Möglichkeit, den in der Vereinbarung zwischen der Sächsischen Staatsregierung und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Sachsen vom 30.04.2009 getroffenen Festlegungen zur Zusammenarbeit eine höhere Verbindlichkeit zukommen zu lassen.

Die Verlängerung des BVJ als regelhafte Möglichkeit für Berufsschulen in **§ 8 „Berufsschule“** aufzunehmen, wird durch den Landesjugendhilfeausschuss begrüßt. Allerdings wäre hier, im Gegensatz zu der in § 35b erwähnten Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendhilfe klar zu stellen, dass die sozialpädagogische Betreuung innerhalb des BVJ in der Verantwortung der Schule liegt und demzufolge in **§ 40 „Personalhoheit, Lehrer“** aufzunehmen wäre.

Im Sinne eines grundsätzlichen Erfordernisses der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe schlägt der Landesjugendhilfeausschuss in Bezug auf den **§ 13 „Förderschulen“** vor, auf die einschränkende explizite Benennung von „Kindertagesstätten“ zu verzichten und stattdessen von örtlichen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zu sprechen (Abs. 9 ist davon ausgenommen). Dies würde insbesondere die Zusammenarbeit mit örtlichen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf

die Leistungserbringung gem. § 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) stärken. Die Praxis zeigt, dass hier unbedingt auf eine bessere Abstimmung hingewirkt werden muss.

Auch in Bezug auf **§ 16 „Betreuungsangebote“** sollte klar gestellt werden, in welchen Kooperationssettings bzw. mit welchen Kooperationspartnern außerunterrichtliche Betreuungsangebote vorgehalten werden. Gleiches gilt für den **§ 16a „Ganztagsangebote“**, auch hier sollte der Kooperationsgrundsatz mit der Jugendhilfe zum Tragen kommen.

Die in **§ 23a „Schulnetzplanung“** eingearbeitete Abstimmung zwischen Schulnetzplanung und Jugendhilfeplanung wird hinsichtlich der Stärkung einer regional ausgerichteten Bildungsplanung positiv bewertet.

In Bezug auf **§ 29 „Ruhe der Schulpflicht“** regt der Landesjugendhilfeausschuss an, für die Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen von Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII auf Ausbildung und/oder einen externen Schulabschluss vorbereitet werden, eine adäquate Regelung zu finden.

Der Landesjugendhilfeausschuss hält es für sinnvoll, wenn im **§ 35b „Zusammenarbeit“** die Zusammenarbeit beider Bildungssysteme für das gesamte Leistungsangebot der Jugendhilfe formuliert wird. Im Kontext schulbezogener Jugendhilfemaßnahmen soll sich Schule mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe abstimmen und für die Formen der Zusammenarbeit geeignete Kooperationsstrukturen entwickeln. Auch für den Bereich der Familien- und Sexualerziehung bieten örtliche Träger der freien Jugendhilfe vielfältige Bildungsangebote in Bezug auf zeitgemäße Partnerschafts- und Familienmodelle weit über das Angebot von Familienbildung gem. § 16 SGB VIII hinaus, die es gleichfalls zu nutzen gilt.

Dennoch wird es ausdrücklich begrüßt, dass insbesondere die Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe beschrieben wird. Damit besteht für die Leistungsanbieter zum einen Rechtssicherheit und zum anderen sind damit die Zuständigkeiten der Fach- und Dienstaufsichten eindeutig geregelt.

Vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Schulausschlussverfahren in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die sich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII befinden, schlägt der Landesjugendhilfeausschuss vor, in die notwendige Anhörung gem. **§ 39 Abs. 5 „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“** die Träger der örtlichen öffentlichen und freien Jugendhilfe einzubeziehen. Dies würde der gegenseitigen Transparenz zwischen den Beteiligten zu den Handlungsmöglichkeiten von Schule und Jugendhilfe in solchen Krisensituationen dienen. Für die von längerfristigen bzw. wiederholten Ausschlüssen betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in Kooperation beider Systeme individuelle Lösungen zur Erfüllung der Schulpflicht zu entwickeln.

Die in **§ 43 „Schulkonferenz“** vorgenommene Erweiterung wesentlicher Kooperationspartner der Jugendhilfe wird ausdrücklich begrüßt, entspricht sie doch dem eingeschlagenen Weg der in **§ 35b** formulierten Zusammenarbeit. Im Sinne der Qualitätsentwicklung und einer nachhaltigen Gestaltung der Zusammenarbeit bittet der Landesjugendhilfeausschuss um Prüfung, inwiefern die „Kann-Bestimmung“ durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt werden kann.

Die Präzisierungen zum Kinderschutz gem. KKG im **§ 50a „Kinder- und Jugendschutz“** entsprechen der Notwendigkeit zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule und dienen darüber hinaus einer Klarstellung in Bezug auf den Datenschutz.

Eine Erhöhung des Höchstsatzes der Geldbuße von 1.250 € auf 3.000 € in **§ 61 „Ordnungswidrigkeiten“** erscheint aus Sicht der Jugendhilfe kaum als ein wirksames Mittel, um den Problemen von Schuldistanzierung und Schulverweigerung adäquat entgegen zu wirken.

In Bezug auf den **§ 63a „Schuldatenschutz“ Abs. 2** schlägt der LJHA die Streichung von „beim Verlassen der Schule“ sowie „einmalig“ vor.

Das im Rahmen der „Fachkräfteallianz für Sachsen“ erklärte Anliegen, den künftigen Bedarf an Fachkräften zu decken, setzt eine möglichst frühzeitige Übermittlung von Schülerdaten voraus. Mit der vorgeschlagenen Streichung bestünde für die Schule, das Einverständnis der Schüler und Schülerinnen sowie deren Eltern vorausgesetzt, schon vor dem Verlassen der Schule und ggf. eben nicht nur einmalig die Möglichkeit, entsprechende Daten zu übermitteln, um somit die Übergänge in das Erwerbsleben für die Schülerinnen und Schüler individuell und passgenau zu gestalten.

Im Gesetzentwurf wird deutlich, dass zum Einen die Schule eigenverantwortlicher in ihrem jeweiligen Sozialraum verankert werden soll und zum Anderen die Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen, ihrer Eltern aber auch die der Lehrer*innen und Sozialpädagog*innen gestärkt werden. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt diesen Ansatz.